

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

Zentralamt

**A 81-03/505.2004
25. Juni 2004**

AN DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER OTIF

Änderungen in der Anlage I zur CIM (RID)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

Mit Rundschreiben A 81-03/502.2004 vom 31. Januar 2004 haben wir Ihnen die Änderungen der zum 1. Januar 2004 geänderten Fassung der RID-Ausgabe (Anlage I zur CIM) vom 1. Januar 2003 mit der Dokumentennummer OCTI/RID/Not./40a bis i), die aus den Beratungen der 40. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) hervorgegangen sind, zugesandt.

Nach Artikel 21 § 2 des COTIF gelten Beschlüsse des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach der Mitteilung ein Drittel der Mitgliedstaaten Widerspruch einlegen.

Diese Frist ist am 31. Mai 2004 abgelaufen.

Gegen die Änderungen hat kein Mitgliedstaat Widerspruch eingelegt. Nach der Entscheidung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter treten diese Änderungen **zum 1. Januar 2005 in Kraft**, und zwar mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten, d.h. mit einer **Übergangsfrist bis 30. Juni 2005**.

Angesichts der zahlreichen Änderungen wird im Herbst 2004 eine neue Ausgabe des RID herausgegeben, die wir Ihnen baldmöglichst zusenden werden.

In der Anlage erhalten Sie das Fehlerverzeichnis 1 zu den oben genannten Notifizierungstexten, in dem zahlreiche redaktionelle und materielle Änderungen berücksichtigt wurden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Großteil der redaktionellen Änderungen aus dem späteren Redaktionsschluss für das ADR resultiert. Mit diesem Fehlerverzeichnis soll sichergestellt werden, dass die RID- und ADR-Texte auch sprachlich weitestgehend harmonisiert sind.

In der Anlage erhalten Sie außerdem ein zusätzliches Fehlerverzeichnis zur letzten Ausgabe des RID.

Alle Änderungen werden in der neuen Ausgabe berücksichtigt.

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass das neue COTIF angesichts der Anzahl von Ratifizierungen des Protokolls von Vilnius Anfang 2005 in Kraft treten kann. Das RID wird dann die technische Anlage des Anhangs C zum neuen COTIF sein. Hierzu müssen im RID einige Änderungen vorgenommen werden, die wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen werden.

Die Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, die das Protokoll von Vilnius noch nicht ratifiziert haben, werden mit einer neuen rechtlichen Situation konfrontiert sein. Gemäß Artikel 20 § 3 COTIF 1980 ist mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse der 5. Generalversammlung die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und CIV im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten ausgesetzt, die einen Monat vor Inkrafttreten des Protokolls von Vilnius ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde noch nicht hinterlegt haben. Nach Ansicht des Sekretariates bedeutet dies auch die Aussetzung der Anwendung der Anlagen zur CIM, insbesondere der Anlage I, dem RID.

Diese Staaten sollten daher die rechtliche Situation gemäß ihrem Landesrecht prüfen. Aus diesem Grund empfehlen wir den für die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden, sich mit den für die Ratifizierung zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und auf eine möglichst schnelle Ratifizierung des Protokolls von Vilnius hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

(H.R. Isliker)
Generaldirektor

Anlage

- Fehlerverzeichnis 1 zu den Notifizierungstexten 2005
- zusätzliches Fehlerverzeichnis zur letzten Ausgabe des RID

Kopien dieses Schreibens erhalten zur Information:

- die Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten der OTIF
- die interessierten internationalen Organisationen